Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 58 (2008)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft [Thomas Maissen]

Autor: Braun, Bettina

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizergeschichte / Histoire suisse

Thomas Maissen: **Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft** (Historische Semantik 4). Göttingen 2006, 672 S. mit 43 sw-Abb.

Die Republik und der Republikanismus scheinen – gleichsam natürlich – wie die Berge zur Schweiz zu gehören. Wilhelm Tell und die eidgenössischen Freiheitssymbole gelten als Zeichen eines in der Schweiz seit unvordenklichen Zeiten beheimateten Republikanismus. Aus diesem republikanischen Selbstbewusstsein heraus hätten sich die Eidgenossen gegen die Habsburger und den Kaiser erhoben, so die gängige Interpretation der nationalen Historiographie, die noch in neueren Handbuchdarstellungen durchscheint. Das eidgenössische republikanische Bewusstsein dient damit auch als Erklärung für die Ablösung der eidgenössischen Orte vom Reich, indem das genossenschaftliche Prinzip der Eidgenossenschaft und das aristokratische Prinzip im Reich einander gegenübergestellt werden.

Gegen diese Sicht auf das schweizerische Staatsverständnis wendet sich Maissen bereits im Titel seines Buchs. «Die Geburt der Republic» und ihre Zuordnung zur Frühen Neuzeit bringen zum Ausdruck, dass die Schweiz als Republik weder naturgegeben ist noch aufgrund eines Willensaktes entstand, sondern historisch gewachsen ist und dass der Zeitpunkt der Geburt später liegt, als man gemeinhin annehmen möchte, nämlich in der Frühen Neuzeit. Maissen unternimmt es in seiner Zürcher Habilitationsschrift, diesen Entstehungsprozess in aller Ausführlichkeit darzustellen. Er möchte die Frage beantworten «Wann und weshalb beginnt man in der Eidgenossenschaft von 'Republik' zu sprechen, welche Verhaltens- und Denkweisen erhalten zu einem gewissen Zeitpunkt die Etikette 'republikanisch'?» (S. 33). Methodisch kombiniert Maissen eine Beschreibung der Verfassungszustände mit einem sprachanalytischen Ansatz. Als Grundlage dafür dienen ihm in erster Linie Texte der «mittleren Ebene», also Traktate, Pamphlete, Flugschriften, aber auch Verwaltungsschriftgut und diplomatische Korrespondenz. Durch diese breite Quellenbasis entgeht er der Gefahr, nur eine Blütenlese grosser Denker zu bieten, deren Relevanz für das Staatsverständnis auch nur der politischen Eliten fragwürdig bleiben muss.

Die ersten beiden Kapitel bilden den Rahmen für die in den Kapiteln III–V folgende Darstellung der eidgenössischen Entwicklung. Kapitel I ist überschrieben mit «Das Jahr 1576: Jean Bodin und Josias Simler». Dass eine Untersuchung zur Entstehung von Republikanismus mit dem Vordenker der Souveränität beginnt, mag vielleicht zunächst verwundern. Aber Maissen vermag den engen Zusammenhang beider Konzepte nachzuweisen und kommt zu dem Schluss, dass das deutsche Wort «Republik» die «Souveränität» voraussetzt. Für Bodin bildet die Gesetzgebung den Kern der Souveränität; souverän ist also derjenige, der Gesetze erlassen und verändern kann. Souverän sein können laut Bodin nur Monarchen oder Republiken. Maissen thematisiert also nicht nur die «Geburt der Republic», sondern, weil untrennbar damit verbunden, auch die Rezeption der Bodinschen Souveränitätslehre in der Schweiz. Simlers im gleichen Jahr 1576 wie die «Six

livres de la République» erschienenes Werk «Regiment gmeiner loblicher Eydtgnosschafft» führt dagegen die eidgenössischen Freiheiten auf kaiserliche Privilegien zurück. Bodin und Simler stehen damit für das ältere und das neue Konzept eidgenössischen Staatsverständnisses.

Das zweite Kapitel bietet eine tour d'horizon durch die europäische Staatstheorie des 17. Jahrhunderts unter dem Blickwinkel der Bewertung von Republiken im Allgemeinen und der Eidgenossenschaft im Besonderen. Dabei wird im 17. Jahrhundert der Monarchie der Vorzug gegeben, während das Gegenmodell der freistaatlichen Republik als defizitär gilt. Auch das neue Völkerrecht, das die Souveränität als Zugangsberechtigung für die Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten definiert, geht von Monarchien als Völkerrechtssubjekten aus. Republiken können nur Aufnahme finden und das heisst konkret, im Zeremoniell als gleichberechtigt behandelt werden, wenn sie souverän sind.

Das dritte Kapitel thematisiert «Die Eidgenossenschaft als Völkerrechtssubjekt». Im Mittelpunkt steht die Mission Wettsteins zum Westfälischen Friedenskongress. Ihre epochale Bedeutung besteht nicht darin, dass 1648 alle Verbindungen zum Reich gekappt worden wären oder dass Kaiser und Reich für die Herrschaftsbegründung in der Schweiz (und folglich auch Reichsinsignien als Herrschaftssymbole) überhaupt keine Rolle mehr gespielt hätten. Entscheidend ist vielmehr, dass die Begriffe «Souveränität» oder «Republik» langsam zu festen Bestandteilen der staatsrechtlichen Diskussionen wurden. Mit dem Eindringen des Souveränitätskonzepts stellte sich allerdings das Problem, ob die Souveränität bei den einzelnen Orten oder bei der Eidgenossenschaft als Ganzes anzusiedeln sei. Dieses Problem konnte auch das allmählich entstehende schweizerische Staatsrecht nicht lösen: In der Theorie war die Antwort vergleichsweise einfach, da die Gesetzgebung eindeutig bei den einzelnen Orten lag; im Verkehr mit anderen Mächten aber musste die Eidgenossenschaft geschlossen auftreten. Solange die Eidgenossen dies nicht taten, wurden sie nicht als gleichwertige Verhandlungspartner akzeptiert. Die deshalb am französischen Hof erfahrenen zeremoniellen Zurücksetzungen zwangen die Eidgenossen, ihre Position neu zu definieren. Diese Bemühungen trugen Früchte: Im 18. Jahrhundert war die Eidgenossenschaft zweifelsfrei Teil der europäischen Staatenwelt und rangierte zeremoniell gleich hinter den Niederlanden. In dieser Zeit entstand auch die Helvetia als Landespersonifikation. Es gehört zu den Vorzügen dieses Buches, dass es neben den Texten stets die bildliche Überlieferung mit einbezieht und in zahlreichen Abbildungen dem Leser vor Augen führt. Denn nirgends wird das Staatsverständnis knapper und eindrücklicher auf den Punkt gebracht als auf Münzen und Siegeln, auf Wappenscheiben und im Bildprogramm von Rathäusern.

Wenn auch die Gesamttendenz der Entwicklung des eidgenössischen Staatsverständnisses in Richtung eines republikanischen Staatsverständnisses auf der Grundlage der Bodinschen Souveränitätslehre eindeutig ist, sind doch die Unterschiede zwischen den einzelnen Orten erheblich. Das erstaunt nicht weiter, da die einzelnen Orte stets auf ihre Eigenständigkeit bedacht waren und in ihrer rechtlichen, konfessionellen und ökonomischen Struktur, aber auch in ihren Verbindungen nach aussen sehr unterschiedlich waren. Insofern kann es *das* eidgenössische Staatsverständnis ausser als grobe Tendenz nicht geben. Dem Kapitel über die Eidgenossenschaft folgen deshalb konsequenterweise zwei Kapitel über die einzelnen Orte. Dabei nimmt das Kapitel über «Zürich als Paradigma» ungefähr genauso viel Raum ein wie das Kapitel über die anderen Orte und Zugewandten. Für Zürich

als Paradigma spricht auch die hervorragende Quellenlage, die es erlaubt, die Entwicklung nicht nur im offiziellen Schrifttum und in der Pamphletistik, sondern ebenso anhand der Diskussionen in den aufklärerischen Sozietäten, den Bildprogrammen städtischer Repräsentativbauten und individueller Biographien aufzuzeigen. Anhand der am Beispiel Zürichs erarbeiteten Kriterien wird dann die Entwicklung in den anderen Kantonen analysiert.

Die Darstellung setzt ein mit der Untersuchung von Zwinglis Staatsverständnis, das sich noch ganz selbstverständlich in den alten Bahnen des Reichsrechts bewegt, aber mit der Annahme, dass eine gottgewollte Obrigkeit hinreichend legitimiert sei, schon den Boden bereitet für die spätere Rezeption der Bodinschen Souveränitätslehre. Für Bodin ist Souveränität verkörpert in der absoluten und dauernden Gewalt einer Republik, d.h. in Gottesunmittelbarkeit und Rechtskontinuität. Für beides sind die Voraussetzungen in Zürich günstig: Zum einen bezweifelt man, dass katholische Herrscher überhaupt souverän sein können, da sie noch den Papst über sich haben; zum anderen ist die Kontinuität in einer Republik eher gegeben, da ein absoluter Monarch gerade aufgrund seiner absoluten Gewalt Brüche verursachen kann. Dennoch dauert es auch in Zürich relativ lange, bis Bodins Souveränitätslehre und republikanisches Denken die Oberhand gewinnen. Erst um 1700 verschwinden die Reichsinsignien in der städtischen Selbstdarstellung. Plastisch wird dies, wenn die alte Standestafel von Hans Asper von 1567, auf der zwei Löwen mit Reichsapfel und Schwert das Wappen mit dem doppelköpfigen Reichsadler und der Kaiserkrone darüber halten, zwar in das 1698 errichtete neue Rathaus mitgenommen wird, dabei aber entscheidend verändert wird: Das Wappen wird übermalt durch einen Freiheitsaltar mit den drei Eidgenossen beim Bundesschwur auf der Frontseite, auf dem Altar liegen Freiheitshut, Merkurstab, Lorbeerkranz und Ährenbündel; der Reichsapfel musste einem Palmzweig weichen. Knapper kann man die Änderungen im Staatsverständnis kaum auf den Punkt bringen.

Die Souveränität besitzt freilich auch eine nach innen gewandte Seite, und diese bedeutet Herrschaft. Damit stellt sich die Frage, wer in einem Gemeinwesen die Souveränität besitzt: In Zürich wie in vielen anderen eidgenössischen Orten kam es darüber zu hartnäckigen Auseinandersetzungen. Die Antworten lauteten durchaus verschieden, nirgends jedoch wurde die Souveränität bei der Gesamtheit des Volkes angesiedelt.

Diese für Zürich ausführlich erörterten Fragen werden anschliessend für die anderen Orte und die Zugewandten abgehandelt, und zwar in der Reihenfolge des Auftretens des neuen Gedankenguts. Es erstaunt nicht, dass den westlichen, stärker von Frankreich beeinflussten Orten dabei eine Vorreiterrolle zukommt. Reformierte Orte rangieren in dieser Abfolge vor katholischen, grössere Städte vor kleinen ländlichen Orten, reichsferne Orte vor reichsnahen. Dennoch gibt es kein eindeutiges Muster, nach dem die Entwicklung abläuft. Vielmehr ist auch mit einem Nebeneinander von Termini und Symbolen (wie z.B. dem Reichsadler und der Selbstbezeichnung als Republik) zu rechnen, die der Staatsrechtler für unvereinbar halten muss. Gegen ein Verständnis, das die frühneuzeitliche Republik entweder als Fortsetzung der mittelalterlichen Genossenschaft oder als Vorläufer der modernen Demokratie sehen will und das damit das freiheitliche Element betont, hebt Maissen die herrschaftliche Seite der Republik hervor.

Mit der Unterwerfung der Republik durch eine andere, nämlich die französische, beginnt dann ihre freiheitliche Uminterpretation. Diesen freiheitlichen

Mythos demontiert zu haben, ist das Verdienst des vorliegenden Werkes. Es besitzt deshalb Bedeutung weit über die Kenntnis des geschilderten Zeitraums hinaus.

Bettina Braun, Mainz

Andreas Bürgi: **Relief der Urschweiz. Entstehung und Bedeutung des Landschaftsmodells von Franz Ludwig Pfyffer.** Zürich, NZZ Libro, 2007. 232 S., 105 Abb.
Andreas Bürgi (Hg.): **Europa Miniature. Die kulturelle Bedeutung des Reliefs, 16.–21. Jahrhundert = il significato culturale dei rilievi plastici, XVI–XXI secolo.** Zürich, NZZ Libro, 2007. 235 S., 43 Abb.

Im Gletschergarten von Luzern steht ein Kuriosum besonderer Art: das «Relief der Urschweiz», das der Solddienstunternehmer Franz Ludwig Pfyffer von Wyher in den 1760er- und 1770er-Jahren erstellte. Es misst 6,7 × 3,9 Meter und bildet eine Fläche von ca. 3500 Quadratkilometern des Zentralschweizer Bodens in drei Dimensionen ab. Andreas Bürgi hat ihm ein mehrjähriges Forschungsprojekt gewidmet, dessen Abschluss zwei Publikationen markieren. Ein Sammelband beleuchtet die europäische Kulturgeschichte des Reliefbaus. Vor allem aber ist eine reich illustrierte Monografie zum Pfyffer-Relief entstanden, die ein bemerkenswertes Stück Technik-, Politik- und Kulturgeschichte darstellt.

Das Relief von Pfyffer ist physisch ein Unding. Es ist gross und unhandlich, eine krasse Bastelei, bestehend aus Gips und Sand, Tonscherben, Holz, Wachs, Holzkohle und zahlreichen weiteren Materialien, die der Erbauer gerade zur Hand hatte. Eine Materialanalyse, die Bürgi beim Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft in Auftrag gab, förderte allein in den obersten zwei Millimetern bis zu 23 verschiedene Schichten von Firnis und Übermalungen, Verschmutzungen und Abschleifungen, und erneuter Übermalung zu Tage. Ebenso vielschichtig und heterogen ist auch die Geschichtlichkeit der sperrigen Installation. Ihre Entstehung will nicht so recht in die bekannten Narrative der Aufklärung passen. Und welche vermessungstechnische, militärische und kulturhistorische Bedeutung der Arbeit von Pfyffer zukommt, ist nicht leicht zu eruieren.

Bürgi greift weit aus und begeht mitunter historiografisches Neuland. In minutiöser Recherche hat er die Lebensumstände des Reliefbauers rekonstruiert, der 1716 als Sohn eines Luzerner Militärunternehmers geboren wurde und bereits 1727 den Besitz der Familienkompanie erbte. Nach der entsprechenden Ausbildung übernahm Pfyffer 1736 deren Kommando, gewann Zugang zu den engsten Kreisen der französischen Monarchie, und verlor diese privilegierte Hofposition mit den Militärreformen unter Etienne de Choiseul zu Beginn der 1760er-Jahre wieder. Nun wurde er mit der heiklen Aufgabe betraut, das neu geordnete französische Soldwesen in den Innerschweizer Kantonen zu propagieren. Die Quellen zu Pfyffers Leben und Wirken sind spärlich und es fehlt noch immer eine aktuelle Überblicksdarstellung zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Soldwesens. Trotz dieser Lücken gelingt es Bürgi, ein überzeugendes Bild zu zeichnen. Es konturiert Pfyffer als vehementen Vertreter des Ancien Régime, der mit Herablassung auf die «wilden» Landsgemeindeorte blickte.

In Luzern stieg Pfyffer rasch zu einem der mächtigsten Patrizier auf, der die politischen Geschicke des katholischen Standes dominierte. Er wendete die neuesten Techniken des Militäringenieurwesens zum Beispiel im Strassenbau an, begann das Luzerner Gebiet nach den aktuellen Regeln der Kunst kartografisch zu vermessen und modellierte seine Heimat dreidimensional. Zugleich blieb er aber den Schinznacher Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft bewusst fern, die sich